

Im März 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Positives Arbeitszimmer-Urteil: Appartement im Mehrfamilienhaus ist außerhäuslich

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind Aufwendungen für ein **häusliches** Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und/oder beruflichen Betätigung bildet. **Außerhäusliche** Arbeitszimmer sind von der gesetzlichen Abzugsbeschränkung hingegen nicht betroffen, sodass immer wieder die Gerichte bemüht werden, um die **Abgrenzungsproblematik** zu klären.

Das häusliche Arbeitszimmer ist ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die **häusliche Sphäre** des Steuerpflichtigen **eingebunden** ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient. In die häusliche Sphäre ist ein solches Zimmer grundsätzlich eingebunden, wenn es sich in einem Raum befindet, der zur privat genutzten Wohnung oder zum Haus des Berufstätigen gehört.

Im Urteilsfall bewohnte der **Eigentümer eines Mehrfamilienhauses** mit seiner Familie die Erdgeschosswohnung. Im ersten Stock befand sich ein Ein-Raum-Appartement mit Bad und Kochnische, welches er als Arbeitszimmer nutzte. Das Appartement hatte eine **eigene Eingangstür** und war nur über das Treppenhaus zugänglich. Eine weitere Wohnung vermietete der Steuerpflichtige an seine Mutter. Das Finanzamt würdigte das Appartement als häusliches Arbeits-

zimmer; das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof waren anderer Ansicht.

Häusliche Sphäre

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass eine Verbindung zur häuslichen Sphäre nicht allein deshalb angenommen werden kann, weil sich das Büro im selben Haus wie die eigene Wohnung befindet. Die häusliche Sphäre der privaten Wohnung kann sich nur dann auf eine weitere beruflich genutzte Wohnung im selben Haus erstrecken, wenn aufgrund besonderer Umstände ein **innerer Zusammenhang** zwischen beiden Wohnungen besteht.

Zimmer im Einfamilienhaus

Gehört das beruflich genutzte Zimmer hingegen zu einem Einfamilienhaus, liegt oftmals ein **häusliches Arbeits-**

Abgabetermin

für den Termin 14.4.2009 = 14.4.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 14.4.2009 = 14.4.2009
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 14.4.2009 = 11.4.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 14.4.2009 = 17.4.2009
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

01/08	06/08	09/08	01/09
+2,8 %	+3,3 %	+2,9 %	+0,9 %

zimmer vor, sodass die Aufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig sind. Das gilt auch für bestimmte Räume außerhalb der eigentlichen Wohnung, beispielsweise einen Kellerraum oder einen Anbau, der nur vom straßenabgewandten Garten zu betreten ist.

Für Arbeitnehmer

Verlegung des Familienwohnsitzes führt nicht zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung

Sind beide Ehegatten berufstätig, können die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung **zeitlich unbeschränkt** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei ist die **Verlegung des Familienwohnsitzes** an den Beschäftigungsort des anderen Partners unter Beibehaltung der ursprünglichen Familienwohnung unschädlich.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befinden.

Die **notwendigen Mehraufwendungen** können **als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Hierunter fallen z.B.

- eine wöchentliche Heimfahrt,
- Verpflegungsmehraufwand für einen Zeitraum von drei Monaten und
- Miete für die Zweitwohnung.

In einem aktuell vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall lebte der Mann vor der Hochzeit in seiner Eigentumswohnung am Beschäftigungsort. Die Frau wohnte an einem anderen Ort im Einfamilienhaus und war dort ebenfalls berufstätig. Nach der Heirat machte der Ehemann für drei Jahre Kosten der doppelten Haushaltsführung geltend und in der Folgezeit seine Ehefrau.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Begründung eines dop-

pelten Haushalts auch dann **beruflich veranlasst**, wenn Ehegatten vor ihrer Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren, jeweils dort wohnten und nach der Hochzeit eine der beiden Wohnungen zum Familienwohnsitz machen. Zieht der Mann ins Haus der Frau und behält er seine Wohnung am Arbeitsplatz bei, liegt doppelte Haushaltsführung vor. Dann ist es auch unerheblich, wenn das Paar den Familienwohnsitz später in die Räume des Mannes verlegt. Denn die Verlegung des gemeinsamen Hausstandes führt bei berufstätigen Eheleuten nicht zur Beendigung der beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung.

Praxishinweis

Als notwendige Mehraufwendungen werden in der Regel nur die üblichen Kosten einer **Wohnung bis 60 qm Wohnfläche**, die nach Lage und Ausstattung dem durchschnittlichen Wohnstandard am jeweiligen Beschäftigungsort entspricht, anerkannt.

BFH-Urteil vom 30.10.2008, Az. VI R 10/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090368

Für alle Steuerpflichtigen

Auslandsspenden sind abzugsfähig!

Der Europäische Gerichtshof hat den **aufs Inland begrenzten Sonderausgabenabzug für Spenden** als eine **unzulässige Beschränkung** des freien Kapitalverkehrs eingestuft. Diese Ungleichbehandlung könnte sich negativ auf die Bereitschaft auswirken, einer gemeinnützigen Einrichtung im Ausland etwas zuzuwenden.

Ein Inländer hatte einem **Senioren- und Kinderheim in Portugal** eine Sachspende im Wert von rund 18.000 EUR zukommen lassen. Wäre die Einrichtung in Deutschland ansässig gewesen, wäre die Spende abzugsfähig gewesen.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs kann ein Mitgliedstaat die Regeln für die Abzugsfähigkeit von Spenden für **gemeinnützige Einrichtungen** unterschiedlich behandeln, wenn die ausländische Institution andere Ziele verfolgt. Denn das EU-Recht schreibt nicht vor, dass eine im Ausland als gemeinnützig anerkannte Einrichtung im Inland die gleiche Anerkennung

erhalten muss. Erfüllt aber die dortige Einrichtung die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung, spricht alles für das **Recht auf Gleichbehandlung**.

Die Differenzierung lässt sich auch nicht durch das Fehlen einer **wirksamen Steueraufsicht** rechtfertigen. Denn das Finanzamt kann vom Spender alle Belege verlangen, um die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Dann ist es den Behörden zumutbar, diese Anforderungen anhand der eingereichten Unterlagen zu überprüfen.

EuGH-Urteil vom 27.1.2009, Az. C-318/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090437

Für alle Steuerpflichtigen

Auch vom Jugendamt bezahlte Tagesmütter sind steuerpflichtig

Bisher waren nur Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die das Geld direkt von den Familien erhielten. Erfolgte die **Bezahlung über das Jugendamt**, brauchten keine Steuern auf das Betreuungsgeld gezahlt zu werden. **Ab 2009** müssen auch Tagesmütter und Tagesväter, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, die Einkünfte versteuern.

Zu versteuern ist aber nur der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Bei der Gewinnermittlung werden von den Einnahmen die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelaufstellung abgezogen. **Ab 2009** liegt die **Pauschale** pro vollzeitbetreutem Kind und Monat **bei 300 EUR**. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei weniger Stunden verringert sie sich anteilig.

Krankenversicherung

Sofern Tagespflegepersonen bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Tagespflege betreuen, können sie beitragsfrei über die **Familienversicherung** mitversichert werden, da sie aufgrund der Regelung im Sozialgesetzbuch zumindest bis Ende 2013 als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig gelten. Weitere Voraussetzung für die Familienversicherung ist, dass das **monatliche Gesamteinkommen** regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (in 2009: monatlich 360 EUR) nicht übersteigt.

Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008, BGBl I 2008, 2403

Für Unternehmer

Doppelbelastung durch Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer ist EU-konform

Nach dem Europäischen Gerichtshof **verstößt** die Erhebung von Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks **nicht gegen EU-Recht**, auch wenn diese Aufwendungen zugleich der Umsatzsteuer unterliegen.

EuGH-Urteil vom 27.11.2008, Az. C-156/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090438

Für Vermieter

Einkünfteerzielungsabsicht bei nicht ganzjährig vermieteten Ferienwohnungen

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen stellt sich häufig die Frage nach der **Einkünfteerzielungsabsicht**. Hierunter ist das Streben nach einem Totalüberschuss innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Objekts zu verstehen, d.h. es müssen im **Gesamtergebnis positive Einkünfte** erwirtschaftet werden. Ist die Einkünfteerzielungsabsicht gegeben, kann der Steuerpflichtige die entsprechenden Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Wird eine **Ferienwohnung nicht durchweg** im ganzen Jahr **vermietet**, ist ihr Vermieten nicht mit einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit vergleichbar. Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann dann nur unterstellt werden, wenn die **ortsüblichen Vermietungszeiten** nicht um mehr als 25 % unterschritten werden. Sofern der Vermieter eine entsprechende Belegung etwa durch Daten des Tourismusbüros vor Ort nachweist, werden die Verluste ohne Überschussprognose wie bei jeder Mietimmobilie anerkannt. Ist die ortsübliche Vermietungszeit nicht feststellbar, muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine Prognose überprüft werden.

Im Urteilsfall wurden mehrere Ferienwohnungen an 97 Tagen vermietet und in der übrigen Zeit für Gäste bereitgehalten. Die Vorinstanz urteilte, dass es zu Lasten des Finanzamts geht, wenn keine ortsüblichen Vermietungszeiten feststellbar sind und erkannte die Verluste an. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht.

Lässt sich eine ortsübliche Vermietungszeit nicht feststellen, muss die Einkünfteerzielungsabsicht konkret festgestellt werden. Die **Feststellungslast** für die ortsüblichen Vermietungszeiten **obliegt dem Vermieter**. Dieser hat dabei die Gelegenheit, beim Fehlen offizieller Belegungszahlen selbst ortsübliche Vermietungszeiten durch eine repräsentative Aufstellung darzulegen. Nicht erlaubt sind dabei Referenzdaten der Nachbargemeinden, wenn diese vom Niveau vor Ort abweichen.

BFH-Urteil vom 19.8.2008, Az. IX R 39/07, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 083951

Für GmbH-Geschäftsführer

Neuer Überschuldungsbegriff: Insolvenzantrag nicht immer zwingend

Insolvenzgründe sind die Überschuldung, die Zahlungsunfähigkeit und die drohende Zahlungsunfähigkeit. Mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz wurde der **Überschuldungsbegriff** der Insolvenzordnung jetzt **geändert**.

Danach liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die **Fortführung des Unternehmens** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Durch diese Änderung kann eine **positive Fortführungsprognose** eine insolvenzrechtliche Überschuldung vermeiden, auch wenn die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten nicht mehr decken.

Bisher bewirkte die positive Fortführungsprognose nur, dass die Aktiva des Unternehmens bei Prüfung des Überschuldungstatbestandes nicht nach **Liquidationswerten**, sondern nach den regelmäßig höheren **Fortführungs-**

werten bestimmt wurden. Wenn trotz Bewertung mit Fortführungswerten eine rechnerische Überschuldung vorlag, musste ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Mit der Gesetzesänderung reagiert der Gesetzgeber auf die Finanzkrise. Gesellschaften, die aufgrund der aktuellen Krise in eine lediglich **vorübergehende Überschuldungssituation** geraten, sollen nicht zu einem Insolvenzantrag gezwungen werden. Die Neuregelung ist **zeitlich begrenzt**: Ab dem 1.1.11 tritt die Regelung zum bisherigen Überschuldungsbegriff wieder in Kraft.

Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17.10.2008, BGBl I 2008, 1982

Für Unternehmer

Firmierung: Buchstabenkombination zulässig

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass die **Firma** einer GmbH & Co. KG durchaus aus einer **Buchstabenkombination** bestehen kann.

Eine GmbH & Co. KG meldete beim zuständigen Amtsgericht eine Änderung der Firma in „HM & A GmbH & Co. KG“ an. Das Amtsgericht wies die Anmeldung zurück, da eine reine Buchstabenfolge ohne Sinn nicht eintragungsfähig sei.

Der Bundesgerichtshof war jedoch anderer Ansicht und stellte fest: Buchstabenfolgen kommen neben der **Unterscheidungskraft** auch die erforderliche **Kennzeichnungseignung** zu, wenn sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr zur

Identifikation der dahinter stehenden Gesellschaft ohne Schwierigkeiten akzeptiert werden können. Hierfür reicht als notwendige, aber zugleich hinreichende Bedingung die **Aussprechbarkeit der Firma** aus.

Da im Urteilsfall alle Voraussetzungen erfüllt waren, wurde das Amtsgericht angewiesen, die Firmenänderung einzutragen.

BGH-Urteil vom 8.12.2008, Az. ZB II 46/07, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 090286

Für Kapitalanleger

Einkommensteuererklärung 2008: Verluste aus Wertpapierverkäufen sollten angegeben werden

Viele private Anleger haben im letzten Jahr Geld verloren. Sofern die Verluste aus dem **Verkauf von Wertpapieren** (Aktien etc.) resultieren, die nicht länger als ein Jahr im Bestand waren, können die **Verluste** gegebenenfalls **steuerlich geltend gemacht werden**.

Zu beachten ist, dass etwaige Verluste aber nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit), sondern nur mit Gewinnen aus anderen **privaten Veräußerungsgeschäften** verrechnet werden können. Wenn im Rah-

men der Steuererklärung 2008 keine Verrechnung möglich ist, können die festgestellten Verluste im Rahmen einer **Übergangsvorschrift** – bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 – mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen ausgeglichen werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

EuGH kippt deutsches Recht: Urlaubsanspruch bleibt bei längerer Krankheit bestehen!

Kann ein Arbeitnehmer wegen Krankheit seinen bezahlten Jahresurlaub nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nehmen, **verfällt der Anspruch nicht**. Der nicht genommene Jahresurlaub ist vielmehr abzugelten. Mit dieser Entscheidung stellt der Europäische Gerichtshof eine Regel auf, die der derzeitigen Gesetzeslage in der Bundesrepublik entgegensteht.

Der Fall war vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zum Europäischen Gerichtshof getragen worden. Das Landesarbeitsgericht hatte über die **Urlaubsabgeltung** bei einem Arbeitnehmer zu entscheiden, der seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub wegen einer Arbeitsunfähigkeit, die zu seiner Verrentung führte, nicht ausüben konnte.

Nach derzeitiger Gesetzeslage erlischt der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub am Ende des betreffenden Kalenderjahrs und spätestens am Ende eines Übertragungszeitraums. Dieser beträgt – vorbehaltlich einer tarifvertraglich vorgesehenen Abweichung zugunsten des Arbeitnehmers – drei Monate. War der Arbeitnehmer bis zum Ende dieses Übertragungszeitraums arbeitsunfähig, muss der nicht genommene Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht finanziell abgegolten werden.

Der Europäische Gerichtshof urteilte, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einem ordnungsgemäß

krankgeschriebenen Arbeitnehmer nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden kann, dass er während eines **festgelegten Bezugszeitraums** (= Urlaubsjahr) tatsächlich gearbeitet hat. Folglich kann ein Mitgliedstaat den Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub am Ende eines Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums nur unter der Voraussetzung vorsehen, dass der betroffene Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatte, seinen Urlaubsanspruch auszuüben. Hatte er diese Möglichkeit nicht, muss sein Urlaubsanspruch abgegolten werden.

Maßstab für die finanzielle Vergütung des Urlaubs ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt, das dem betreffenden Arbeitnehmer während des Urlaubs gewährt worden wäre.

Diese **Entscheidung widerspricht der derzeitigen Rechtslage** in Deutschland. Das Bundesurlaubsgesetz wird daher entsprechend angepasst werden müssen.

EuGH-Urteil vom 20.1.2009, Az. C-350/06 und -520/06, Abruf-Nr. 090312

Für Unternehmer

Umsatzsteuerberichtigung erst mit tatsächlicher Rückzahlung des Entgelts möglich

Wird die Rückzahlung eines entrichteten Entgelts vereinbart, darf der Unternehmer die Umsatzsteuer **erst bei tatsächlicher Erstattung** an den Kunden berichtigen.

Im Urteilsfall vermittelte die Klägerin einem Bauträger Kaufverträge für zwei Immobilienobjekte und vereinbarte die vereinbarte Provision. Da der Bauträger den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Käufern nicht nachkam, wurden die Kaufverträge rückgängig gemacht, eine Rückzahlung der Provision vereinbart und die Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung berichtigt.

Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung stellte die Prüferin fest, dass die **Provisionen nicht zurückbezahlt** worden waren. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass eine Berichtigung der Umsatzsteuer

er ausscheidet, solange der Betrag nicht zurückgezahlt wird.

Mit diesem Urteil **gibt der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung auf**, wonach der Umsatzsteuerbetrag bereits in dem Besteuerungszeitraum zu berichtigen ist, in dem eine wirksame und ernsthafte Vereinbarung über die Herabsetzung des Kaufpreises geschlossen wird. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist nunmehr erst **das Datum der Erfüllung relevant**.

BFH-Urteil vom 18.9.2008, Az. V R 56/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 084033

Für Arbeitnehmer

Finanzministerium erhöht die Umzugskostenpauschalen

Ist ein Umzug beruflich veranlasst, können die **umzugsbedingten Kosten als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Liegt eine **Fahrzeitverkürzung** von mindestens einer Stunde arbeits-täglich vor, sind nach ständiger Rechtsprechung private Gründe unbeachtlich, sodass die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen sind.

Die sonstigen Umzugskosten – z.B. Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung – können wahlweise per Einzelnachweis oder pauschal abgesetzt werden. Für alle Umzüge, die nach dem 31.12.2007 beendet werden, hat das Bundesfinanzministerium **die Pauschalen** für die sonstigen Umzugskosten sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind **erhöht**. Maßgebend für die jeweils gültige Pauschale ist, wann der berufsbedingte Umzug beendet worden ist.

Für **sonstige Umzugskosten** gelten folgende Pauschalen:

- **Verheiratete:** bis 31.12.2007: 1.121 EUR, ab 1.1.2008: 1.171 EUR, ab 1.1.2009: 1.204 EUR, ab 1.7.2009: 1.256 EUR
- **Ledige:** bis 31.12.2007: 561 EUR, ab 1.1.2008: 585 EUR, ab 1.1.2009: 602 EUR, ab 1.7.2009: 628 EUR
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** bis 31.12.2007: 247 EUR, ab 1.1.2008: 258 EUR, ab 1.1.2009: 265 EUR, ab 1.7.2009: 277 EUR

Maximal **abziehbare Unterrichtskosten:**

- bis 31.12.2007: 1.409 EUR, ab 1.1.2008: 1.473 EUR, ab 1.1.2009: 1.514 EUR, ab 1.7.2009: 1.584 EUR

BMF vom 16.12.2008, Az. IV C 5 - S 2353/08/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090174

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.